

Windkraftanlagen im Gebirgsraum

1. Präambel

In der Energiepolitik des CAA steht an erster Stelle die Nutzung von Energie-Einsparpotentialen; erst an zweiter Stelle folgt die Nutzung von erneuerbaren Energien. In dieser Rangfolge befürworten die CAA-Mitgliedsverbände auch die Nutzung von Windenergie als eine klimafreundliche, ressourcen- und umweltschonende Energieform – allerdings mit der Einschränkung, dass die Beeinträchtigung von Landschaft und Natur durch Windkraftanlagen so gering wie möglich gehalten wird.

Insbesondere in Berg- und Gebirgsregionen sind strenge Maßstäbe an die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen anzulegen, damit die vorhandenen ökologischen, landschaftsästhetischen und touristischen Werte dieser Gebiete erhalten und gesichert bleiben. Der CAA stellt deshalb besondere Anforderungen an Windkraftanlagen im Alpenraum und in den außeralpinen Berggebieten, in denen CAA-Mitgliedsverbände tätig sind (z.B. Apennin, Pyrenäen, Mittelgebirge).

2. Grundlagen und Gültigkeit

Diese CAA – Position basiert auf verschiedenen bereits bestehenden Positionen von Mitgliedsverbänden, u.a. des OeAV, DAV, CAI und FFCAM. Diese sind in ihren inhaltlichen Aussagen nicht weniger streng als diese CAA-Positionen

Die CAA-Position deckt sich in ihrem Anforderungsprofil zudem weitestgehend mit dem schweizerischen Konzept Windenergie 2004 (www.suisse-eole.ch/images/1140/CH/Konzept_WindenergieCH-d.pdf), welches in einem breiten Konsultationsverfahren mit allen interessierten Kreisen im Konsens erarbeitet wurde.

Ferner ist die Position kompatibel mit der Alpenkonvention (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege Art. 9 & 10, Energieprotokoll Art. 6, Abs. 1)

Die CAA-Grundsatzposition „Windkraftanlagen“ ist verbindlich für die CAA-Mitgliedsverbände. Weitergehende landesspezifische Bestimmungen können von den einzelnen Mitgliedsverbänden zusätzlich aufgenommen werden.

3. Ausgangslage

Die Energiegewinnung aus Windkraft nimmt weltweit zu. In Europa wurde diese Entwicklung durch die EU-Richtlinie zur „Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ (EU-RL 2001/77/EG) vorangetrieben. Zahlreiche Windkraftanlagen und Windenergieparks sind im europäischen Flachland und Küstenvorfeld bereits errichtet worden, aber auch in den Berggebieten werden zunehmend Windkraftanlagen gebaut. Bei der Stromerzeugung aus Wind stehen positiven Aspekten wie Ressourcenschonung, Luftreinhaltung und Klimaschutz negative Aspekte wie landschaftsästhetische Entwertung, Lärmemission, Schattenwurf, Störung der Fauna – insbesondere der Avifauna - und Beeinträchtigung von Natur- und Kulturgütern gegenüber. In Bergregionen machen sich die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen besonders bemerkbar. Hier sind deshalb alle Entscheidungen für oder wider die Planung und den Bau von Anlagen unter sorgfältigster Abwägung aller Belange zu treffen.

Auf Grund der topografischen Ausgangslage und der Windverhältnisse (entweder zu schwach oder zu stark) in den Alpen werden Windenergieanlagen in den Alpen nie im wirklich großen Maßstab möglich sein. Sie

werden keinen substantziellen Beitrag zur gesamten Energieversorgung leisten können. Bei der Abwägung von Nutz- und Schutzinteressen muss diese Tatsache im Sinne eines eher geringeren Gewichts der Nutzinteressen berücksichtigt werden.

4. Standorte

Der CAA definiert nachstehende naturschutz- und umweltfachlichen Anforderungen, die für die Standortwahl von Windenergieanlagen notwendig sind. Die Festlegung konkreter Kriterien ermöglicht es, Einzelprojekte auf ihre raumplanerische Verträglichkeit zu beurteilen und einen entsprechenden Abwägungsprozess einzuleiten. Mit den Kriterien werden „Prüfgebiete“ und „Ausschlussgebiete“ definiert. Die Anforderungen lehnen sich eng an die Kriterien des schweizerischen Konzeptes Windenergie 2004.

4.1 Mögliche Standorte für Windkraftanlagen in den Alpen = Prüfgebiete

Der Bau von Windkraftanlagen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Umwelt, Raumordnung und Landschaft (EU-, Staats- und Landesvorschriften) zu erfolgen. Zentrale Vorschriften sind dabei:

- Strategische Umweltprüfung (EU-RL 2001/42/EG),
- Umweltverträglichkeitsprüfung (EU-RL 97/11/EG)
- Alpenkonvention

Potentielle Prüfgebiete zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Ausreichender Abstand zu Ausschlussgebieten
- Bevorzugung von Standorten mit bestehenden baulichen Anlagen und technischer Erschließung,
- Keine Störung von Blickbeziehungen, geringer Eingriff ins Landschaftsbild, geringe Auswirkung auf die Natur, insbesondere die Vogelwelt
- Standortwahl an vorhandenen Erschließungsstrassen, die mit schweren Fahrzeugen befahrbar sind
- Vorliegen eines regionalen Umwelt-Energie-Plans

Diese geeigneten Gebiete sind rechtsverbindlich in den raumordnerischen Planungsinstrumenten und Gesetzen der Gemeinden/ Länder/ Staaten festzulegen.

4.2 Ausschlussgebiete

Die CAA-Mitgliedsvereine schließen Windkraftanlagen in Schutzgebieten sowie auf Flächen mit besonderer Bedeutung für die Vogelwelt und in Gebieten mit besonderer landschaftlicher Schönheit oder kultureller Bedeutung als „Tabuflächen“ aus. Ausgenommen davon sind kleine Einzelanlagen, die ausschließlich der Eigenversorgung von isolierten Standorten (z.B. Weiler, Schutzhütten) dienen.

Ausschlussgebiete sind alle rechtskräftig festgelegten Schutzgebiete, unter anderem

- Natura 2000-Gebiete (EU-RL 79/409/EWG (FFH-RL) und 92/43/EWG (Vogelschutz - RL)
- Nationalparks
- Naturschutzgebiete
- Naturparks
- Ruhegebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Biotope
- Ramsar – Schutzgebiete
- UNECSO - Weltnaturerbe-Gebiete

Daneben sind folgende Standorte für Windkraftanlagen in der Regel ungeeignet:

- Bereiche, die für die Vogelwelt eine besondere Bedeutung besitzen: Vogeldurchzugs-, Rast-, Nahrungs- oder Brutgebiete, Wiesenbrütergebiete, Feuchtgebiete
- visuell exponierte Standorte mit prominenten Sichtachsen
- Landschaften von besonderer Schönheit
- historische Kulturlandschaften
- geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler
- Flächen mit ausgeprägten Sichtbeziehungen zu Aussichtspunkten
- alptouristisch bedeutende Gebiete
- Siedlungsgebiete:
 - a) reine Wohngebiete > 500m Radius Abstand
 - b) Mischgebiete > 250m Radius Abstand

4.3 Abbau von Anlagen

Für alle Anlagen ist ein Abbauplan verpflichtend vorzusehen. Der Abbau am Ende des Produktionszeitraums erfolgt zu Lasten der Betreiberfirma. Eine finanzielle Sicherstellung in geeigneter Höhe muss zugunsten der territorialen Verwaltung hinterlegt werden. Diese dient sowohl zur Deckung von Bauschäden als auch der Abbaukosten.

5. Mitwirkung

Bei der Auswahl von Standorten für Windkraftanlagen müssen die betroffenen Grundbesitzer und Anrainer sowie betroffene Interessengruppe einbezogen werden. Im Gebirgsraum gehören dazu auch die jeweiligen Alpinverbände, welche in der Regel über große Gebietskenntnisse und langjährige Erfahrung über die Gebiete verfügen.

6. Zusammenfassung

Der CAA begrüßt Windkraftanlagen als Variante der Gewinnung von erneuerbarer Energie, wenn sie an natur- und landschaftsverträglichen Standorten stehen. Er bevorzugt die raumplanerische Auswahl von sogenannten Prüfgebieten gegenüber den Ausschlussgebieten. Allerdings betrachtet der CAA Windkraftanlagen in den Alpen als von insgesamt untergeordneter Bedeutung. Die Alpen sind als Standort für zahlreiche und grosse Windparks aufgrund der topografischen Ausgangslage und der alpinen Windverhältnisse insgesamt ungeeignet. Zudem besitzen die Alpen als Natur- und Kulturlandschaften eine enorme volkswirtschaftliche Bedeutung für den Tourismus. Der CAA formuliert klare Bedingungen bzw. Ausschlusskriterien, die sich eng an das Konzept Windenergie Schweiz 2004 anlehnen. Er fordert die Mitwirkungsmöglichkeit von allen betroffenen Interessengruppen bei der Planung von Windenergieanlagen – in den Gebirgsregionen damit auch der Alpinverbände.

Verabschiedet von der CAA-Mitgliederversammlung am 09.09.2006 in Chur

